

22. Dezember 2022

## Rundschreiben Nr. 87/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 86/2022

An alle  
Kreditinstitute

### Finanzsanktionen angesichts der Lage in Libyen

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2525 des Rates vom 21. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/2525<sup>1</sup> (Anlage) hat der Rat der Europäischen Union eine Organisation aus der in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44<sup>2</sup> (Sanktionsregime Libyen) enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtungen aus Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 bleiben unberührt.

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2525 des Rates vom 21. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

**<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer Stange



Beglaubigt:  
*U. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlage

# VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2525 DES RATES

vom 21. Dezember 2022

### zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2016 hat der Rat die Verordnung (EU) 2016/44 angenommen.
- (2) Nach der Bewertung des Gerichts in der Rechtssache T-627/20 <sup>(2)</sup> sollte der Eintrag zu einer Organisation gestrichen werden.
- (3) Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel 21. Dezember 2022.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. BEK

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 28. September 2022, *Libyan African Investment Company (LAICO) gegen Rat der Europäischen Union*, T-627/20.

## ANHANG

Der nachstehende Eintrag in Abschnitt B („Organisationen“) des Anhangs III („Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2“) der Verordnung (EU) 2016/44 wird gestrichen:

„1. Libyan Arab African Investment Company — LAAICO (auch bekannt als LAICO)“.

---